

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

I. TEIL Kollektive Rechtsgestaltung

I. TEIL Kollektive Rechtsgestaltung

4. HAUPTSTÜCK FESTSETZUNG DER LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

4. HAUPTSTÜCK FESTSETZUNG DES LEHRLINGSEINKOMMENS

Begriff und Voraussetzungen

Begriff und Voraussetzungen

§ 26. (1) Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft die Lehrlingsentschädigung festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

§ 26. (1) Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft das Lehrlingseinkommen festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

(2) Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs. 4 stehen der Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung nicht entgegen.

(2) Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs. 4 stehen der Festsetzung eines Lehrlingseinkommens nicht entgegen.

(3) Bei Festsetzung der Höhe der Lehrlingsentschädigung ist auf die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltenden Regelungen, sofern solche nicht bestehen, auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen.

(3) Bei Festsetzung der Höhe des Lehrlingseinkommens ist auf die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltenden Regelungen, sofern solche nicht bestehen, auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen.

Verfahren

Verfahren

§ 27. (1) Das Verfahren zur Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung wird auf Antrag eines gemäß § 26 Abs. 1 Berechtigten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Festsetzung erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Lehrlingsentschädigung zu enthalten. § 25 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 27. (1) Das Verfahren zur Festsetzung eines Lehrlingseinkommens wird auf Antrag eines gemäß § 26 Abs. 1 Berechtigten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Festsetzung erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe des festzusetzenden Lehrlingseinkommens zu enthalten. § 25 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung ist im Bundesgesetzblatt II kundzumachen. Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung ist einem Kataster einzuverleiben.

(2) Die Festsetzung des Lehrlingseinkommens ist im Bundesgesetzblatt II kundzumachen. Die Festsetzung des Lehrlingseinkommens ist einem Kataster einzuverleiben.

Geltende Fassung

(3) Abs. 1 und 2 sind auf das Verfahren wegen Abänderung oder Aufhebung **der** festgesetzten **Lehrlingsentschädigung** sinngemäß anzuwenden.

(4) § 21 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Rechtswirkungen

§ 28. (1) **Die** gehörig kundgemachte **Lehrlingsentschädigung** ist innerhalb **ihres** räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) **Die** festgesetzte **Lehrlingsentschädigung** kann durch Betriebs- oder Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen über **die Lehrlingsentschädigung** sind nur gültig, soweit sie für den Lehrling günstiger sind.

(3) Kollektivverträge setzen für ihren Geltungsbereich **eine festgesetzte Lehrlingsentschädigung** außer Kraft; Satzungen nur dann, wenn sie **die Lehrlingsentschädigung** regeln. Ausgenommen von dieser Rechtswirkung sind Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs. 4. § 24 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Abs. 1 und 2 sind auf das Verfahren wegen Abänderung oder Aufhebung **des** festgesetzten **Lehrlingseinkommens** sinngemäß anzuwenden.

(4) § 21 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Rechtswirkungen

§ 28. (1) **Das** gehörig kundgemachte **Lehrlingseinkommen** ist innerhalb **seines** räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) **Das** festgesetzte **Lehrlingseinkommen** kann durch Betriebs- oder Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen über **das Lehrlingseinkommen** sind nur gültig, soweit sie für den Lehrling günstiger sind.

(3) Kollektivverträge setzen für ihren Geltungsbereich **ein festgesetztes Lehrlingseinkommen** außer Kraft; Satzungen nur dann, wenn sie **das Lehrlingseinkommen** regeln. Ausgenommen von dieser Rechtswirkung sind Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs. 4. § 24 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

II. TEIL

Betriebsverfassung

2. HAUPTSTÜCK

ORGANISATIONRECHT

Abschnitt 1

Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

Stimmberechtigung und Beschlußfassung

§ 49. (1) In der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung ist jeder betriebs(gruppen)zugehörige Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das **18.** Lebensjahr vollendet hat und am

II. TEIL

Betriebsverfassung

2. HAUPTSTÜCK

ORGANISATIONRECHT

Abschnitt 1

Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

Stimmberechtigung und Beschlußfassung

§ 49. (1) In der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung ist jeder betriebs(gruppen)zugehörige Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das **16.** Lebensjahr vollendet hat und am

Geltende Fassung

Tage der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist.

(2) und (3) ...

**Abschnitt 2
Betriebsrat**

Aktives Wahlrecht

§ 52. (1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben, und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.

(2) ...

**III. TEIL
Behörden und Verfahren**

1. HAUPTSTÜCK

BUNDESEINIGUNGSAMT UND SCHLICHTUNGSSTELLEN

**Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen**

Einsichtnahme

§ 149. Die vom Bundeseinigungsamt beschlossenen Mindestlohtarife, Satzungen und Lehrlingsentschädigungen und die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hinterlegten Kollektivverträge können während der Arbeitsstunden von jedermann eingesehen werden.

Vorgeschlagene Fassung

Tage der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist.

(2) und (3) ...

**Abschnitt 2
Betriebsrat**

Aktives Wahlrecht

§ 52. (1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben, und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.

(2) ...

**III. TEIL
Behörden und Verfahren**

1. HAUPTSTÜCK

BUNDESEINIGUNGSAMT UND SCHLICHTUNGSSTELLEN

**Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen**

Einsichtnahme

§ 149. Die vom Bundeseinigungsamt beschlossenen Mindestlohtarife, Satzungen und Lehrlingseinkommen und die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hinterlegten Kollektivverträge können während der Arbeitsstunden von jedermann eingesehen werden.

Geltende Fassung

2. HAUPTSTÜCK

Behördenzuständigkeit

Sonstige Zuständigkeiten des Bundeseinigungsamtes

§ 158. (1) ...

1. bis 3. ...

4. zur Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von **Lehrlingsentschädigungen** nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes;

5. einen Kataster der von ihm beschlossenen Satzungen, Mindestlohntarife und **Lehrlingsentschädigungen** zu führen.

(2) ...

IV. TEIL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Weitergelten sonstiger Vorschriften

§ 164. (1) Der Bestand und die Wirksamkeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife und **Lehrlingsentschädigungen** werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) und (3) ...

IX. Teil

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 264. (1) bis (2) ...

1. bis 11. ...

(3) bis (34) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. HAUPTSTÜCK

Behördenzuständigkeit

Sonstige Zuständigkeiten des Bundeseinigungsamtes

§ 158. (1) ...

1. bis 3. ...

4. zur Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von **Lehrlingseinkommen** nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes;

5. einen Kataster der von ihm beschlossenen Satzungen, Mindestlohntarife und **Lehrlingseinkommen** zu führen.

(2) ...

IV. TEIL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Weitergelten sonstiger Vorschriften

§ 164. (1) Der Bestand und die Wirksamkeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife und **Lehrlingseinkommen** werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) und (3) ...

IX. Teil

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 264. (1) bis (2) ...

1. bis 11. ...

(3) bis (34) ...

(35) §§ 26 Abs. 1 bis 3, 27 Abs. 1 bis 3, 28 Abs. 1 bis 3, 49 Abs. 1, § 52 Abs. 1 149, 158 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie 164 Abs. 1 in der Fassung des

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

**Artikel 2
Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes**

**II. TEIL
BETRIEBSVERFASSUNG**

**II. TEIL
BETRIEBSVERFASSUNG**

**2. HAUPTSTÜCK
ORGANISATIONSRECHT**

**2. HAUPTSTÜCK
ORGANISATIONSRECHT**

**ABSCHNITT 2
Gemeinsame Bestimmungen über die Personalvertretungsorgane
gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4**

**ABSCHNITT 2
Gemeinsame Bestimmungen über die Personalvertretungsorgane
gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4**

Aktives Wahlrecht

§ 25. (1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag sowie am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

(2) ...

Aktives Wahlrecht

§ 25. (1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Wahlausschreibung das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag sowie am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

(2) ...

**III. TEIL
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**III. TEIL
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

§ 81. (1) bis (14) ...

Inkrafttreten

§ 81. (1) bis (14) ...

(15) § 25 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

